

Quantitäten („ganze Stücke“) den Gegenstand derselben gebildet hätten, so ist dies vom Berufungsrichter mit Recht reprobirt. Der dafür vom ersten Richter geltend gemachte Grund, daß nur bei generisch bezeichneten Waaren sich jeder Börsenbesucher über die letzten Terminpreise orientiren könne, beruht auf einem für die Stempelpflichtigkeit nicht in Betracht kommenden Gesichtspunkte. Für letztere ist allein entscheidend, ob der Gegenstand des Geschäfts nach seiner objektiven Beschaffenheit einer Waarengattung (beziehungsweise einer Unterart derselben) angehört, für welche Terminpreise notirt sind und die sich dadurch als Objekt börsenmäßiger Spekulation kennzeichnen. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Verhandlungen des Reichstages und seiner Kommission lassen darauf schließen, daß man die Stempelpflichtigkeit des Geschäfts rücksichtlich seines Gegenstandes und der Bestimmung desselben von den nur für Termingeschäfte zutreffenden Voraussetzungen habe abhängig machen wollen. Für diese ist allerdings die generische Bestimmung nach gewissen übereinstimmenden Merkmälen unerlässlich, da sich sonst durch dieselben keine Terminpreise bilden können. Allein für Lokogeschäfte kann nach der Natur der Sache nicht das Gleiche gelten und doch sind auch sie vom Gesetze der Stempelsteuer unterworfen. Daß man den Gegenstand nicht so hat beschränken wollen, wie der erste Richter annimmt, geht auch aus den im Kommissionsberichte angeführten Beispielen, sowie der Bemerkung hervor, daß die Gattungen der Waaren, für welche Terminpreise notirt würden, dem handelnden Publikum sehr wohl bekannt seien, daß also hiermit ein leicht zu unterscheidendes Merkmal des Gegenstandes aufgestellt sei. Letzteres paßt nur auf Gattungen und Unterarten, nicht aber auf die an jeder einzelnen Börse für lieferbar erklärt Qualitäten der Gattung; und ebensowenig ist auch nur angedeutet, daß die Art der Bestimmung des Gegenstandes unter den Kontrahenten in der vorliegenden Hinsicht (das heißt bezüglich der objektiven Erfordernisse des steuerpflichtigen Geschäfts) von entscheidender Bedeutung sein solle. Vielmehr kann durch dieselbe höchstens die Usancemäßigkeit des Geschäfts in Frage gestellt werden, wie sie denn auch nur von diesem Gesichtspunkte aus in den Verhandlungen des Reichstages erörtert ist. Der erste Richter scheint mit sich selbst in Widerspruch zu stehen, wenn er — und nach der Ausführung zu 1 mit Recht — die Usancemäßigkeit der zu beurtheilenden Geschäfte durch die Art der Qualitätsbestimmung („nach Probe“) nicht für ausgeschlossen erachtet, und dennoch ein entscheidendes Gewicht darauf legt, daß über eine Spezies („ein individualisiertes Quantum“) und nicht über generisch bestimmte Quantitäten kontrahirt worden. Denn auch im letzteren Falle kann nicht davon die Rede sein, daß für Waarenqualitäten,

welche nur durch Probe bestimmt sind, Terminpreise notirt würden. Es ist nicht abzusehen, welchen Unterschied es für die Stempelpflichtigkeit des Geschäfts rücksichtlich seines Gegenstandes zu begründen vermöchte, ob die nach Probe gehandelte Waare aus einem bestimmten größeren Quantum oder aus allen zur Verfügung stehenden Borräthen auszuwählen ist, oder ein bereits individualisiertes Quantum bildet, da in allen diesen Fällen die Art der Qualitätsbestimmung gleicherweise die Notirung von Terminpreisen für sie ausschließt. Überdies ist nach § 15 der allgemeinen Bedingungen für Platzgeschäfte in jedem Falle der Ersatz der verkauften individualisierten Quantitäten durch andere probemäßige Waare dem Käufer nachgelassen, und hierdurch das Geschäft dem Verkauf einer nur nach Merkmalen (generisch) bestimmten Waare sehr nahe gerückt.

Wenn schließlich von dem ersten Richter für seine Auffassung noch darauf hingewiesen ist, daß man nach dem Grundsatz des Gesetzes das legitime Waaren geschäft, den effektiven, dem Interesse des Publikums dienenden Umsatz möglichst wenig habe belasten und vorzugsweise die reinen Spekulationsgeschäfte (das Börsenspiel) mit der Steuer habe treffen wollen, so ist richtig, daß diese Tendenz in dem Antrage des Abgeordneten von Wedell-Malchow Ausdruck gefunden hat und noch allgemeiner und schärfer von dem Abgeordneten Gamp hervorgehoben ist. Allein in solcher Ausdehnung hat sie keineswegs in dem Gesetze selbst Geltung erlangt. Man hat vielmehr — vornehmlich auf Anregung des Fürsten Bismarck — nur die Waarenumsätze der Produzenten und Fabrikaten aus erster Hand schlechthin der Steuerpflicht entziehen wollen und dieser Absicht durch die beigelegte Anmerkung einen zweifelsfreien Ausdruck verliehen. Ob das sonstige effektive Waaren geschäft der Steuer unterliegt, hängt nach dem Gesetze allein davon ab, ob bei dem betreffenden Geschäft die in der Tarifposition 4, B angegebenen Merkmale zu finden sind. Und weiter hat man gewiß nicht gehen wollen, da man anderenfalls die in dem von Wedellschen Antrage ausgeführten Befreiungen dem Gesetze einverleibt, die Loko geschäfte hingegen, welche doch durchgängig effektive Waarenumsätze bezeichnen, weggelassen haben würde. Die Berufung auf jene Tendenz darf daher nicht soweit führen, daß wiederum zahlreiche börsenmäßige Geschäfte, auf welche das Gesetz nach seinem Wort Sinn anzuwenden ist, von dessen Wirkungen unberührt bleiben.

Nach Vorstehendem hat der Berufungsrichter die vorliegenden Kaufgeschäfte ohne Verletzung des Gesetzes für steuerpflichtig erklärt. Die Revision war somit als unbegründet zurückzuweisen.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen
pensionirt: der Obersteuerkontrolleur Friedler in Osterode;
versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Hauptamtsrendant Sachsenröder in Neidenburg nach Elberfeld (Rheinprovinz) und 2. der Obersteuerkontrolleur Steuerinspektor Sommerfeld in Bischofsburg nach Osterode;

in der Provinz Westpreußen
pensionirt: 1. der Steuereinnehmer II Toporski in Schilno unter

Berleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse und 2. der Hauptamtsassistent Oberkontrolleur Eichholz in Thorn;

in der Provinz Brandenburg
pensionirt: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Prael in Neu-Kuppin;
befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Gladisch als Obergrenzkontrolleur nach Friedland in Schlesien, 2. der Provinzialsteuersekretär Lintner und 3. der Hauptamtsassistent Hansen in Berlin zu Geheimen expedirenden Secretären und Kalkulatoren im Finanzministerium, 4. der Hauptamtsassistent Körner in Berlin zum Geheimen Registratur im Finanzministerium und 5. der Hauptamtsrendant Läuen in Crostau in gleicher Eigenschaft nach Neu-Kuppin;

in der Provinz Pommern
befördert: der Hauptamtskontrolleur Hunger in Golbergermünde zum Hauptamtsrendanten in Neidenburg (Provinz Ostpreußen);